



Taxonomie-Berichterstattung und Überarbeitung der CSR-Richtlinie

Dr. Matthias Schmidt

04. März 2022

Agenda

01 Entwicklung
Nachhaltigkeits-
berichterstattung

02 Überblick EU-Taxonomie

03 Taxonomie-Konformität

04 Ausblick
Nachhaltigkeits-
berichterstattung

05 Zusammenfassung

Entwicklung Nachhaltigkeitsberichterstattung

Zeitstrahl

Fortentwicklung der nichtfinanziellen Berichterstattung



Ausblick

Fortentwicklung der nichtfinanziellen Berichterstattung

EU-Taxonomie-Berichtspflicht



2021/2022

Überarbeitung CSR-Richtlinie



2023

Fortentwicklung Standardsetting



202x

Auswirkungen

	Konzern (Mio. EUR)	Davon „ökologisch nachhaltig“	
		(Mio. EUR)	(%)
Umsatzerlöse			
Capex			
Opex			

- Mehr Unternehmen berichtspflichtig
- Pflichtberichterstattung im Lagebericht
- Angepasste Wesentlichkeitsdefinition
- Mehr Risiken berichtspflichtig
- Inhaltliche Prüfungspflicht

- Neuordnung des nichtfinanziellen Standardsettings
- Vorgabe konkreter KPI
- Digitales Tagging

Überblick EU-Taxonomie

Was ist die EU Taxonomie?

Hintergrund zur Taxonomie

Die Taxonomie ist ein Klassifizierungssystem zur Definition nachhaltiger Geschäftsaktivitäten. Sie dient u.a. dem Ziel CO₂-Emissionen bis 2050 europaweit auf Netto-Null zu reduzieren.

Die Taxonomie ist eine wichtige Maßnahme im Zuge des EU Green Deals. Sie wird weitreichende Auswirkungen auf Investoren und Emittenten haben, die in der EU und darüber hinaus tätig sind.

Im Fokus der EU Taxonomie stehen 6 definierte Umweltziele: Klimaschutz; Anpassung an den Klimawandel; Schutz von Wasser- und Meeresressourcen; Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft; Vermeidung der Umweltverschmutzung; und Schutz der Ökosysteme.

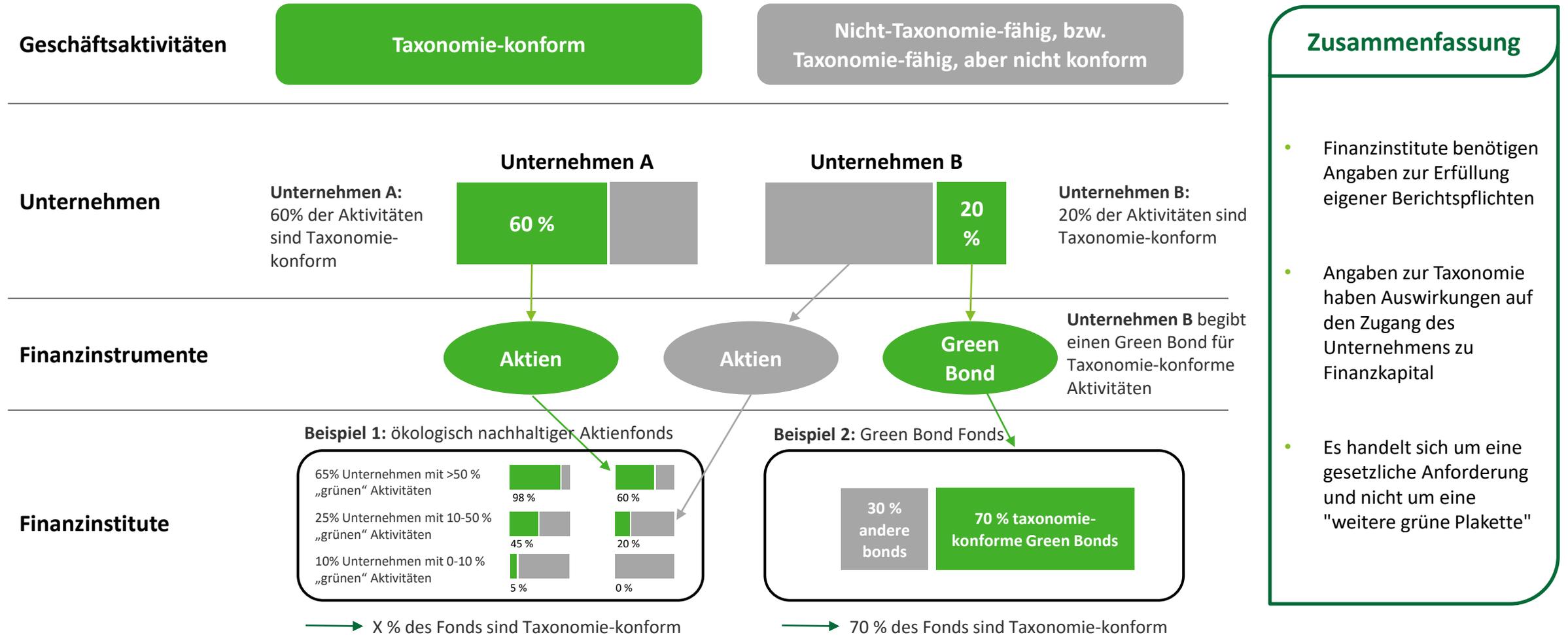
Die EU Taxonomie gibt Kriterien für 13 Sektoren vor, die ausgewählt wurden aufgrund ihrer hohen Emissionen oder weil sie in der Lage sein könnten, substanzielle Emissionsreduktionen in anderen Sektoren zu ermöglichen.

Unternehmen* sind ab 2021/22 gesetzlich dazu verpflichtet, den Anteil ihrer nach EU-Taxonomie „ökologisch nachhaltig“ anzusehenden Geschäftsaktivitäten in der nicht-finanziellen Erklärung anzugeben. Dies umfasst Umsatzerlöse, Investitionsausgaben (Capex) und Betriebsausgaben (Opex).

*Betrifft Unternehmen, die zur nichtfinanziellen Berichterstattung verpflichtet sind.

Überblick

Denkbare Taxonomie-Offenlegung



Analyse der Geschäftsaktivitäten

Überblick über die Taxonomie-Kriterien für Ziel 1 (delegierter Rechtsakt, 2021)



Zielbild EU-Taxonomie Berichterstattung

Klassifizierung von Geschäftsaktivitäten im Rahmen der EU-Taxonomie



Taxonomie-fähige Aktivitäten

Aktivitäten sind "Taxonomie-fähig", wenn sie auf **Taxonomie-kriterien zugeordnet** werden können (unabhängig davon, ob die Kriterien erfüllt sind)



Taxonomie-konforme Aktivitäten

Aktivitäten sind "Taxonomie-konform", wenn die **Taxonomie-fähigen Aktivitäten ebenfalls die Kriterien erfüllen.**



Übergangstätigkeiten

Geschäftstätigkeiten, für die es **keine technologisch und wirtschaftlich durchführbare CO2-arme Alternative gibt** und die somit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten, wenn sie den Übergang zu einer kohlenstoffneutralen Wirtschaft unterstützen, die mit dem Pfad zur Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau vereinbar ist, einschließlich des schrittweisen Abbaus von Treibhausgasemissionen, insbesondere aus festen fossilen Brennstoffen



Ermöglichende Tätigkeiten

Geschäftliche Aktivitäten, **die andere Aktivitäten unmittelbar in die Lage versetzen**, einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren der sechs Ziele der Taxonomie zu leisten.

Überblick über die EU-Taxonomie

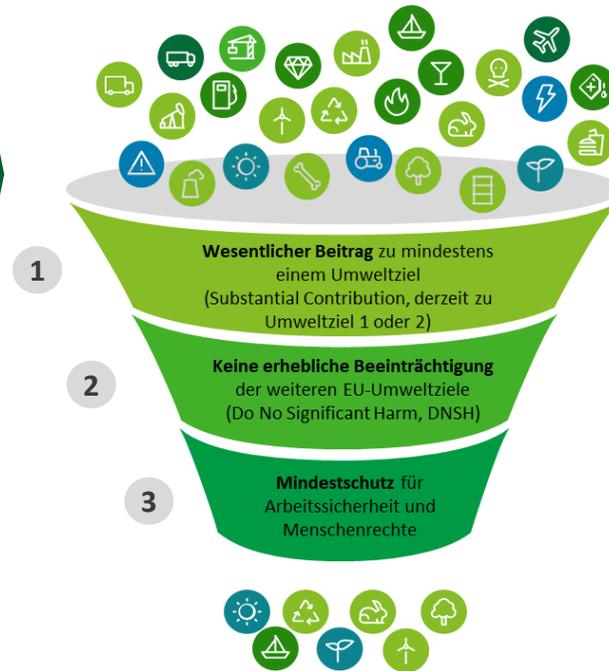
Vorgehen zur Bewertung der Aktivitäten und Ermittlung des ökologisch nachhaltigen Anteils an Umsatzerlösen, Capex und Opex

Sechs Umweltziele der Taxonomie-VO

- 1  Klimaschutz
- 2  Anpassung an den Klimawandel
- 3  Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- 4  Übergang zur Kreislaufwirtschaft
- 5  Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- 6  Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Phase 1

Bewertung der ökologischen Nachhaltigkeit von Aktivitäten



Phase 2

Überführung der NH-Bewertung in Finanzkennzahlen

Anteil „ökologisch nachhaltiger“ Wirtschaftsaktivitäten	
Umsatzerlöse	X %
Capex	Y %
Opex	Z %

Überblick: Regulatorische Vorgaben der EU-Taxonomie

Entwicklung der EU-Taxonomie Verordnung und daraus resultierende Berichtspflichten



Verabschiedung EU-Taxonomie-VO

18.06.2020

Durch die Taxonomie-VO werden Unternehmen, die eine nichtfinanzielle Erklärung aufstellen müssen, verpflichtet, künftig „ökologisch nachhaltige“ Umsatzerlöse, CapEx und OpEx anzugeben. „Ökologisch nachhaltige“ Aktivitäten sind solche, die zur Erreichung eines der nebenstehenden sechs EU-Umweltziele wesentlich beitragen.

Die Berichtspflicht wirkt unmittelbar, eine Umsetzung in deutsches Recht ist nicht erforderlich.

Anforderung: Identifizierung der „ökologisch nachhaltigen“ Geschäftsaktivitäten.

Entsprechende Datenerhebung zur Gewährleistung einer ordnungsmäßigen Berichterstattung.



Delegierter Rechtsakt mit Technical Screening Criteria für die EU-Umweltziele:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel

Angekündigt: 31.12.2020

Veröffentlicht: 21.04.2021

Berichtspflichtig für GJ 2021:

Taxonomie-fähige Umsatzerlöse, Capex und Opex hinsichtlich **Ziele 1 & 2**.

Berichtspflichtig für GJ 2022:

Taxonomie-fähige und Taxonomie-konforme Umsatzerlöse, Capex und Opex hinsichtlich **Ziele 1 & 2**.

Delegierter Rechtsakt zur Konkretisierung der neuen Berichtspflichten

Angekündigt: 01.06.2021

Veröffentlicht: 06.07.2021

Konkretisierung der Berichtsvorgaben

Unter anderem zur Herleitung von Umsatzerlösen, CapEx und OpEx, deren tabellarischer Aufbereitung sowie erforderlicher weiterer Erläuterungen.

Delegierter Rechtsakt mit Technical Screening Criteria für die EU-Umweltziele:

3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasserressourcen
4. Übergang zur Kreislaufwirtschaft
5. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Angekündigt: 31.12.2021

Entwurf: 04.08.2021

Berichtspflichtig für GJ 2023:

Taxonomie-fähige und Taxonomie-konforme Umsatzerlöse, Capex und Opex hinsichtlich **Ziele 1 bis 6**.

Taxonomie-Konformität

Bewertung der ökologischen Nachhaltigkeit von Aktivitäten

Die Ermittlung der ökologischen Nachhaltigkeit der Aktivitäten erfolgt unter Berücksichtigung der vorliegenden EU-Dokumente

Aktivitäten, die kumulativ die folgenden Kriterien erfüllen, sind "ökologisch nachhaltig" im Sinne der EU-Taxonomie-Richtlinie

1	Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz <i>Substantial contribution</i>	<ul style="list-style-type: none">• Wesentlicher Beitrag vor allem zu EU-Umweltziel 1: „Klimaschutz“, Beitrag zu Ziel 2: „Anpassung an den Klimawandel“ bei ausgewählten Aktivitäten weniger relevant• Grundsätzlich erfolgt Betrachtung auf Produkt-/Produktgruppen-Ebene; wenn SC nicht zu prüfen ist, auf Aktivitäts-Ebene möglich
2	Keine erhebliche Beeinträchtigung der weiteren Umweltziele <i>Do not significant harm</i>	<ul style="list-style-type: none">• Keine signifikante (!) Beeinträchtigung der fünf weiteren EU-Umweltziele: Häufig werden in stark regulierten Branchen erforderliche behördliche Genehmigungen für Bau/ Betrieb hinreichender Nachweis für die Annahme sein, dass keine signifikante Beeinträchtigung droht• Betrachtung grundsätzlich auf Aktivitäts-Ebene möglich
3	Mindestschutz für Arbeitssicherheit und Menschenrechte <i>Minimum safeguards</i>	<ul style="list-style-type: none">• Durch Tendenzen zu Lieferkettengesetzen und stärkerer Betonung von Menschen- und Arbeitsrechten in der EU CSR-Richtlinie (in Überarbeitung) zu erwägen, wieweit diese Entwicklungen bereits bei der Taxonomie-Implementierung antizipiert werden sollen• Betrachtung grundsätzlich auf Konzern-Ebene möglich

Für das GJ2022 müssen die Taxonomie-konformen Umsatzerlöse, CapEx und OpEx ermittelt und berichtet werden.

Pragmatischer Ansatz: Möglichst aggregierte Analyse der Kriterien-Erfüllung

Die erforderlichen Finanzkennzahlen liegen möglicherweise nicht in der erforderlichen Granularität vor

Beispiel: Betrieb von Windkraftanlagen

Phase 1

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz : 4.3 Stromerzeugung aus Windkraftanlagen

 Taxonomie Kriterium für Stromerzeugung allgemein: max. 100gCO₂e/kWh

Do no *significant* harm:

-  2. Anpassung an den Klimawandel: Durchführung einer robusten Bewertung des Klimarisikos und der Verwundbarkeit
-  3. Wasserqualität: Einhaltung EU-Recht (nur bei Offshore-Wind zu prüfen; darf nach TEG-Report grundsätzlich angenommen werden).
-  4. Kreislaufwirtschaft: Design und Bau zur Sicherstellung von langer Lebensdauer, Modernisierung/Sanierung und Recycling („high durability, easy dismantling, refurbishment and recycling“).
-  5. Verminderung Umweltverschmutzung: n/a
-  6. Biodiversität / Ökosysteme: Einhaltung EU-Recht (Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß EU-RiLi 2011/92/EU; bei Standorten in der Nähe von biodiversitätssensitiven Gebieten; Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen in Bezug auf die biologische Vielfalt und Unversehrtheit des Meeresbodens werden entsprechend der RiLi 2008/56/EG bei Offshore-Windkraftanlagen getroffen. Bewertung der Befolgung der Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EC) und der Habitatsrichtlinie (92/43/EEC).

Minimum Safeguards: Eher Mindestkriterien für Schutz von Arbeitnehmern und Menschenrechten

Phase 2

Herleitung KPIs:

- **Umsatzerlöse:** Einzel zurechenbar?
- **Capex:** Einzel zurechenbar?
- **Opex:** Regelmäßig am schwierigsten eindeutig zuzuordnen.
- Offenlegung von **Annahmen, Auslegungen, Ausübung von Ermessen**

} **Schlüsselungen erforderlich?**

Analyse der Geschäftsaktivitäten

DNSH „Anpassung an den Klimawandel“: EU-Taxonomie fordert eine robuste Klima- und Vulnerabilitätsanalyse für identifizierte physische Klimarisiken zur Bewertung des Risikos

Anforderungen der EU-Taxonomie, Anlage A

Für Tätigkeiten mit Lebensdauer < 10 Jahren:

- Klimaprojektionen: kleinste geeignete Skala
- Klimaszenarien: nicht gefordert
- Geeignete Anpassungsmaßnahmen zur Risikosteuerung

Für Tätigkeiten mit Lebensdauer > 10 Jahre:

- Klimaprojektionen: höchstauflösend, Stand der Technik
- Klimaszenarien: RCP-Szenarien des IPCC (2.6, 4.5, 6.0, 8.5)
- Zeithorizont: entsprechend Lebensdauer der Tätigkeit, mind. 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.
- Geeignete Anpassungsmaßnahmen zur Risikosteuerung

Klimaprojektionen beruhen auf:

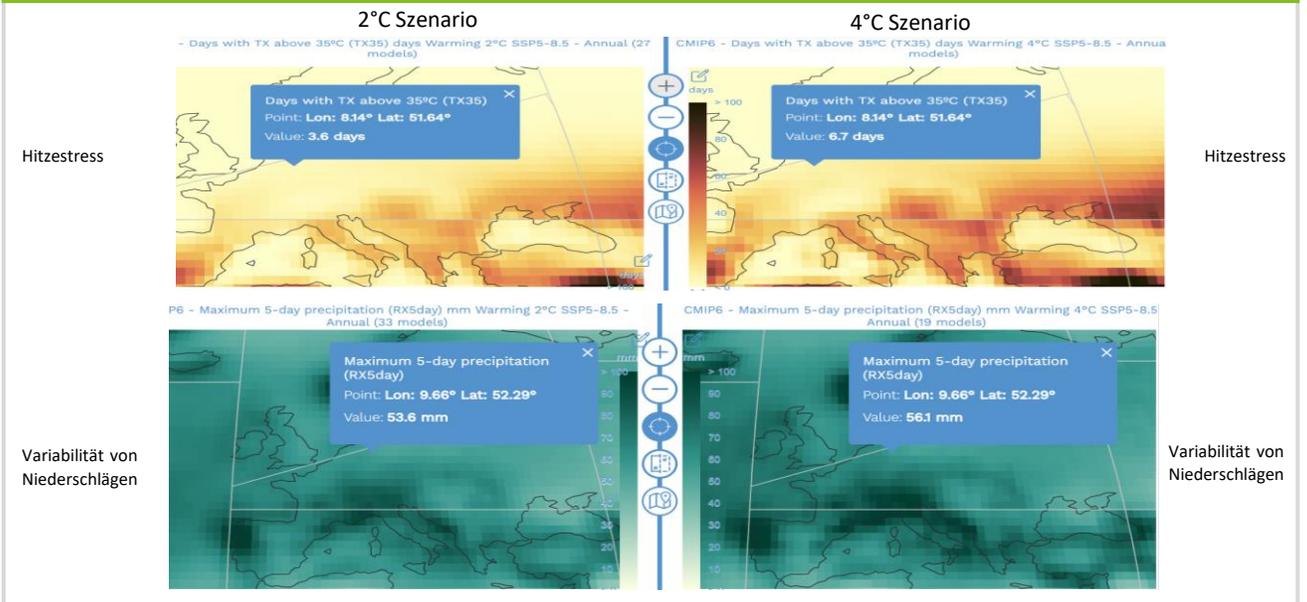
- IPCC-Berichte
- wissenschaftliche Veröffentlichungen
- Open-Source (bspw. Copernicus) oder Bezahlmodelle.

Empfehlung: Konzernweiter Ansatz, insb. Integration ins Risikomanagement mit Fokus auf taxonomie-konforme Geschäftsaktivitäten

Risikoidentifikation: Welche physische Klimarisiken können die Wirtschaftstätigkeit beeinträchtigen?

	Temperatur	Wind	Wasser	Feststoffe
Chronisch	Temperaturänderung Hitzestress Temperaturvariabilität Abtauen Permafrost	Änderung der Windverhältnisse	Variabilität von Niederschlägen Versauerung der Ozeane Salzwasserintrusion Meeresspiegelanstieg Wasserknappheit	Küstenerosion Bodendegradierung Bodenerosion Solifluktion
Akut	Hitzewelle Kältewelle/ Frost Wald-, Flächenbrände	Zyklon, Hurrikan, Taifun, Tornado Sturm (Schnee-, Staub- und Sandstürme)	Dürre Starke Niederschläge Hochwasser Überlaufen von Gletscherseen	Lawine Erdbeben Bodenabsenkung

Risikobewertung: Wie wesentlich sind die identifizierten Risiken für die Wirtschaftstätigkeit ?



Analyse der Geschäftsaktivitäten

Mindestschutz für Arbeitssicherheit und Menschenrechte - Minimum Safeguards

Was wird gefordert?

- Verfahren, die sicherstellen, dass die sozialen Mindestanforderungen erfüllt werden.
- Soziale Mindestanforderungen: international anerkannte Standards (wie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte)
- Die Umsetzung muss nicht dazu führen, dass alle Verstöße verhindert werden, sondern nur erhebliche Verstöße (Grundsatz der Vermeidung von erheblichem Schaden").
- Empfehlung: Umsetzung aller Empfehlungen in größtmöglichem Umfang. Schwerpunkt auf Menschenrechten, Arbeitnehmerrechten und der Vermeidung von Korruption und Bestechung.
- Empfohlen wird ein konzernweiter Ansatz zur Sicherstellung der Einhaltung der Mindestanforderungen an Schutzmaßnahmen

Konzernweite Due-Diligence Prozesse

International anerkannte Standards

OECD Guidelines on Multinational Enterprises	UN Guiding Principles on Business and Human Rights	ILO Core Coventions
ILO Declaration on Fundamental Rights and Principles at Work	Inter- national Bill of Rights	Schnitt- stellen mit anderen Werken



**Aktivitätsspezifische
Maßnahmen**

Verpflichtung Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ab 2023:

Anforderungen gehen über die Anforderungen der EU-Taxonomie an die Mindestgarantien hinaus

§

Zielbild EU-Taxonomie Berichterstattung - Umsatzerlöse

Berichtspflichten: Die Angaben zu "ökologisch nachhaltigen" Umsatzerlösen, Capex und Opex sollten in einer standardisierten Tabelle erfolgen und durch weitere Erläuterungen ergänzt werden.

Wirtschaftstätigkeiten (1)	Code(s) (2)	Absoluter Umsatz (3) [Currency]	Umsatzanteil (4) [%]	Substantial contribution criteria						DSNH criteria ("Does Not Significantly Harm")						MS (17) [Y/N]	Taxonomie-konformer Umsatzanteil, Jahr N (18) [%]	Taxonomie-konformer Umsatzanteil, Jahr N-1 (19) [%]	Kategorie (ermöglichte Tätigkeiten) (20) [E]	Kategorie "(Übergangstätigkeiten)" (21) [T]
				Klimaschutz (5) [%]	Anpassung an den Klimawandel (6) [%]	Wasser- und Meeresressourcen (7) [%]	Kreislaufwirtschaft (8) [%]	Umweltverschmutzung (9) [%]	Biologische Vielfalt und Ökosysteme (10) [%]	Klimaschutz (11) [Y/N]	Anpassung an den Klimawandel (12) [Y/N]	Wasser- und Meeresressourcen (13) [Y/N]	Kreislaufwirtschaft (14) [Y/N]	Umweltverschmutzung (15) [Y/N]	Biologische Vielfalt und Ökosysteme (16) [Y/N]					
A. TAXONOMIEFÄHIGE TÄTIGKEITEN				%																
A.1. Ökologisch Nachhaltige Tätigkeiten (taxonomiekonform)																				
• Tätigkeit 1					%	%	%	%	%		Y	Y	Y	Y	Y	Y	%		E	
• Tätigkeit 2				%	%	%	%	%		Y	Y	Y	Y	Y	Y	Y	%			
Umsatz ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (taxonomiekonform) (A.1)				0,00%	%	%	%	%	%								%			
A.2 Taxonomiefähige, aber nicht ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten)																				
• Tätigkeit 1				%																
• Tätigkeit 3				%																
Umsatz taxonomiefähiger, aber nicht ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten) (A.2)				0,00%																
Gesamt (A.1 + A.2)				0,00%													%		%	[T]
B. NICHT TAXONOMIEFÄHIGE TÄTIGKEITEN																				
Umsatz nicht taxonomiefähiger Tätigkeiten (B)				%																
Gesamt (A + B)				0,00%																

Ausblick Nachhaltigkeitsberichterstattung

Überarbeitung der CSR-Richtlinie

Ab 2023 wird der Kreis der berichtspflichtigen Unternehmen ausgeweitet, die im Lagebericht geprüfte Nachhaltigkeitsinformationen veröffentlichen müssen



Übersicht über wesentliche Änderungen durch die Überarbeitung



Verbesserte Verfügbarkeit

Erweiterung der Berichtspflicht

- auf alle großen Unternehmen, unabhängig von Kapitalmarktorientierung
- Absenkung der bisherigen Schwelle von 500 auf 250 Arbeitnehmer
- ab 1.1.2026 auch kapitalmarktorientierte KMUs betroffen

Berichterstattung

Zwingende Verankerung im Lagebericht

Virtuelle Rohdatenbank zur Offenlegung bestimmter Nachhaltigkeitsdaten

Digitales Tagging analog zur Finanzberichterstattung



Belegte Verlässlichkeit

Inhaltliche Prüfungspflicht

zunächst mit begrenzter Sicherheit

Klarstellung der Governance-Pflichten

- Verantwortung des Managements für Nachhaltigkeitsberichterstattung
- Überwachungspflicht durch den Aufsichtsrat bleibt
- Prüfungsausschuss hat auch Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Systeme/ Prozesse zu überwachen



Konkretisierte Wesentlichkeit

Abkehr vom „doppelten Wesentlichkeitsvorbehalt“

Relevante Auswirkungen allein ausreichend für Berichtspflicht, ohne Beachtung wirtschaftlicher Relevanz



Verbesserte Vergleichbarkeit

Konkretisierung des Berichtsinhalts

- Vorgegebene Nachhaltigkeitsthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance
- Stärkere Thematisierung der Geschäftsstrategie und Verbindung mit Nachhaltigkeitszielen/-risiken
- Zusätzliche Berichterstattung zu nicht-physischen Ressourcen, die zur Wertschöpfung beitragen
- Wording: Abkehr von „nichtfinanziellen“ zu „Nachhaltigkeitsinformationen“

Anwendung Rahmenwerk

Entwicklung verbindlich anzuwendender Sustainability Reporting Standards durch die EU unter Berücksichtigung von Branchenspezifika

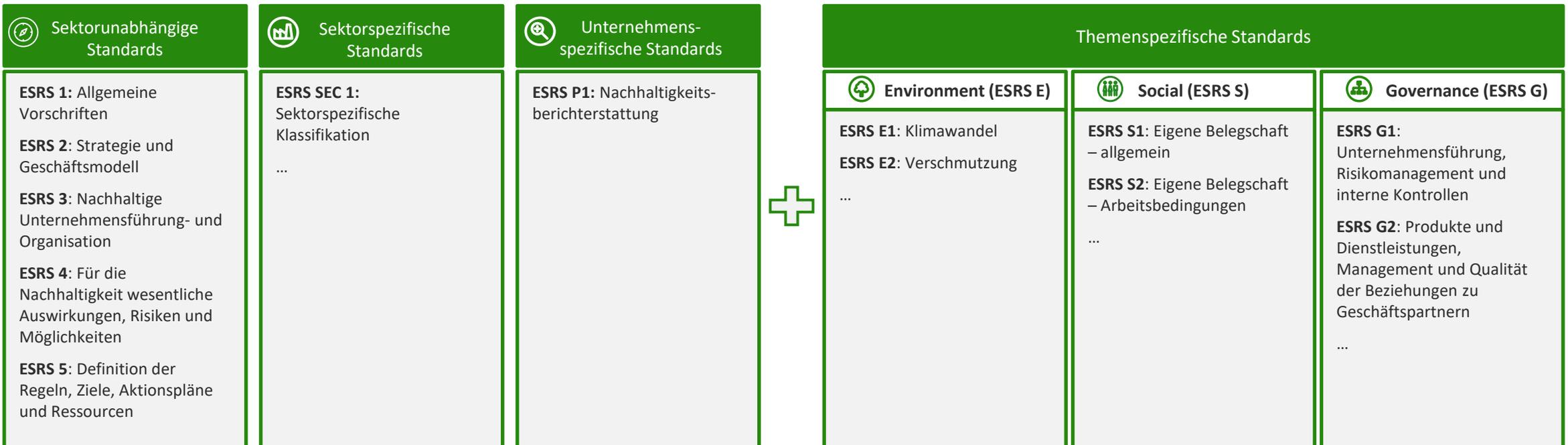
Kohärenz mit EU-Regelwerk

u.a. EU-Taxonomie; Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

EU-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung

Aufbau und Struktur der europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards (ESRS)

Konzeptionelle Leitlinien



Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Dokumentations- und Berichtspflicht (§ 10 LkSG)

- Fortlaufende **unternehmensinterne Dokumentation** der Sorgfaltspflichterfüllung
 - Aufbewahrungspflicht für sieben Jahre
-
- Jährlicher **öffentlicher Bericht** zu:
 - Identifizierten Risiken,
 - Ergriffenen Maßnahmen,
 - Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahmen,
 - Schlussfolgerungen für die Zukunft
-
- Bericht muss sieben Jahre **kostenlos öffentlich zugänglich** sein
-
- Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse müssen nicht offengelegt werden
-

DCGK-E

Konsultation bis 11. März 2022

- Vorstand: Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen, Chancen und Risiken



- IKS soll auch Nachhaltigkeitsinformationen umfassen



- Aufsichtsrat: Überwachung Nachhaltigkeitsleistung, Kompetenzprofil



27.01.2022

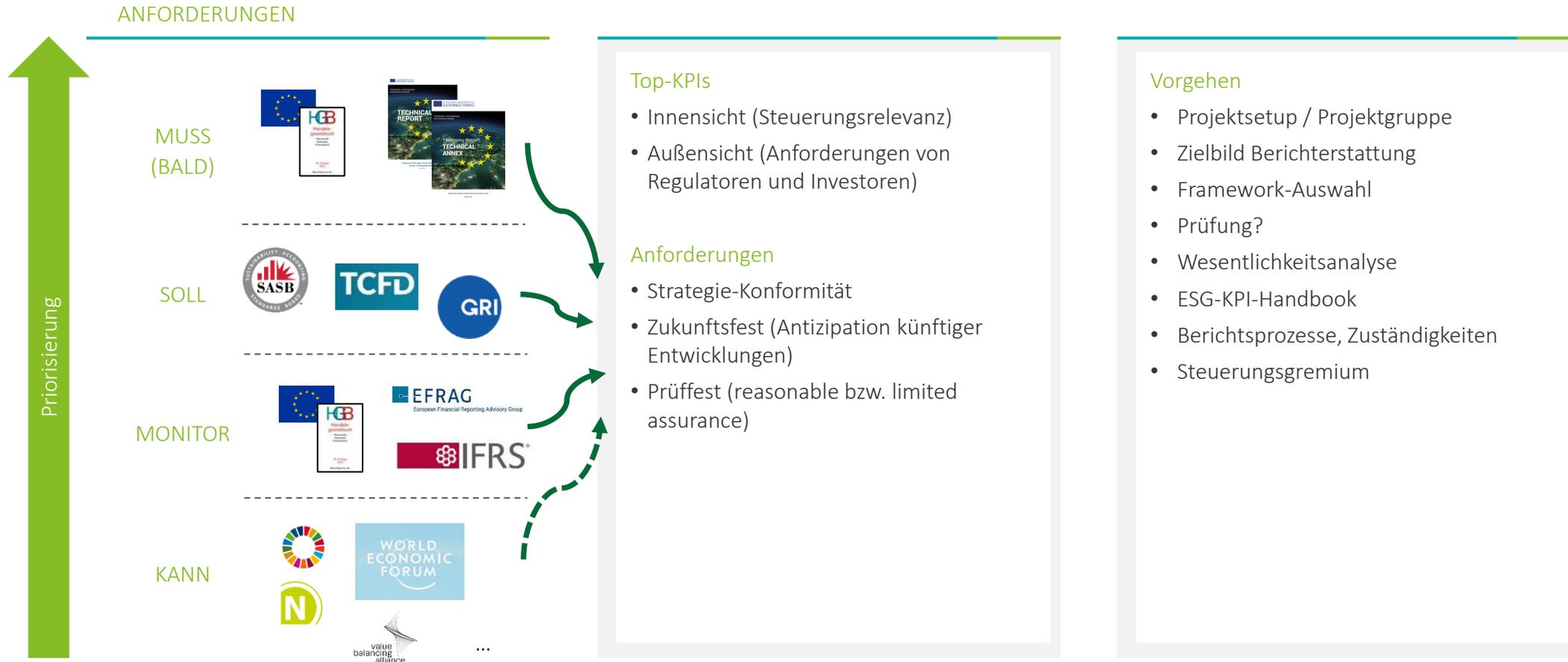
[Kodexreform 2022 – Nachhaltigkeit gewinnt an Bedeutung](#)

Mit dem Beginn des Konsultationsverfahrens am 25. Januar 2022 hat die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex die Vorschläge für Änderungen am Kodex für deutsche börsennotierte Gesellschaften auf ihrer Website veröffentlicht und erläutert.

Bei der Leitung und Überwachung börsennotierter Unternehmen muss die ökologische und soziale Nachhaltigkeit berücksichtigt werden. Dem will der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) durch seine Anpassung Rechnung tragen. Darüber hinaus ergeben sich Anpassungen infolge des Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG).

Zusammenfassung

Zusammenfassung



Kontakt



Dr. Matthias Schmidt

Senior Manager | Steuerberater

Business Assurance – Sustainability Assurance | Center of Expertise

Deloitte GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Schwannstraße 6, 40476 Düsseldorf, Deutschland

Phone: +49 211 8772 5643 | Mobile: +49 151 1829 3086

mattschmidt@deloitte.de | www.deloitte.com/de

- » Diese Präsentation enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Präsentation professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Diese Präsentation ist insbesondere nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Präsentation erlitten hat. Diese Präsentation ist vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte – auch in Auszügen – bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- » Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.
- » Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für rund 286.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.